

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.366.456

Wien, 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6695/J vom 20. Mai 2021 der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.:

Die Anzahl der Anfragen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl der Anfragen (Stichtag 31.05.2021)
Burgenland	1
Kärnten	1
Niederösterreich	1
Oberösterreich	44
Salzburg	4
Steiermark	3
Tirol	27
Vorarlberg	4
Wien	0
Summe	85

Zu 1.b.:

Ja.

Zu 1.c.:

Ja, die Gemeinden Gmunden, Maria Schmolln, Bad Goisern, Mühlheim am Inn, Stadt Salzburg, Ischgl und Mayrhofen.

Zu 2.:

Die Abfragen erfolgten mittels FinanzOnline.

Zu 2.a. und b.:

Ja.

Zu 3.:

Die übermittelten Daten ergeben sich aus § 2 der Verordnung betreffend Durchführung der Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 an die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, BGBl. II Nr. 490/2020 vom 20. November 2020.

Zu 4.a. und b.:

Die Unternehmer, die eine Plattform iSd § 18 Abs. 11 UStG betreiben, haften unter bestimmten Umständen (§ 27 Abs. 1 UStG). Daher kann aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden.

Zu 4.c. und d.:

Auskünfte über Landes- oder Gemeindeabgaben fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Zu 5.:

Die gesetzlichen Änderungen in § 18 Abs. 11 und 12 UStG erfolgten aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben des sogenannten e-commerce-Pakets, das ab 1. Juli 2021 unionsweit umzusetzen ist. Österreich hat – um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen – die Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten für Plattformen bereits mit 1. Jänner 2020 gesetzlich umgesetzt.

Diese Pflichten gelten nicht nur für Vermietungsumsätze, sondern für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen über Plattformen.

Um eine möglichst friktionsfreie Datenübermittlung durch die Plattformen zu gewährleisten und gleichzeitig alle betroffenen Unternehmen gleich zu behandeln, erfolgten die Kontakte zu den Plattformen und die Organisation von Besprechungen über deren Dachverband BIAC (Business at OECD). Ziel dieser Besprechungen, die am 21. November 2019 und am 13. Dezember 2019 stattfanden, war es, den betroffenen Unternehmen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung darzulegen und diesbezügliche Fragen zu beantworten bzw. Hilfestellungen im Zusammenhang mit Problemen bei der Datenübermittlung zu geben. In weiterer Folge gab das BMF auch laufend Auskunft über Rückfragen betreffend technische oder rechtliche Fragen zu § 18 Abs. 11 und 12 UStG.

Da Plattformen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen aufzeichnungs- und übermittlungspflichtig sind (z.B. automatische Übermittlungspflicht erst ab Überschreiten der Umsatzgrenze), kann aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO über den Teilnehmerkreis keine Auskunft erteilt werden.

Zu 6.:

Da diese Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF fällt, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



